



# Koordinationsformular

## zur Zusammenarbeit zwischen RAV und Sozialberatung

### Zuständige/r Sozialberater/in der zuweisenden Gemeinde

Gemeinde:  Name:   
Tel:  Vorname:   
E-Mail:

### Stellensuchende Person

Name:   
Vorname:   
Strasse, Nr:   
SV - Nr:    
PLZ, Ort:  Aktueller Aufenthaltsstatus:

### Bereits durchgeführte oder geplante Aktionen durch die Sozialberatung

### Auftrag an das RAV

#### A) Arbeitsmarktliche Abklärungen

- Standortbestimmung, bereits geleistete Stellensuche
- Empfehlung für die weitere Zusammenarbeit
- Andere arbeitsmarktliche Fragestellung

#### B) Abklärung Teilnahme an EG AVIG Programm

- Erwerbsfähigkeit der stellensuchenden Person klären

Für die Ausrichtung von Subventionsbeiträgen muss die Abklärung der Erwerbsfähigkeit durch das RAV zwingend **vor der definitiven Anmeldung** in ein EG AVIG-Programm erfolgen.

#### C) Ueberprüfung der Anspruchsberechtigung auf AVIG-Taggelder

- AVIG-Anspruchsberechtigung der stellensuchenden Person klären

**Sozialberatung**

**Stellensuchende Person**

.....  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Mit ihrer Unterschrift bestätigt die stellensuchende Person ihr Einverständnis mit der schriftlichen Rückmeldung des Beratungsergebnisses an die zuständige Sozialberatung und ggf. den ausdrücklichen Verzicht auf eine Abklärung der AVIG-Anspruchsberechtigung (Teil C).

# Rückmeldung des RAV an die zuständige Sozialberatung

## Zuständige/r Personalberater/in im RAV

RAV:  Name:   
Tel:  Vorname:   
E-Mail:

## Stellensuchende Person

Name:   
Vorname:  SV - Nr:

## A) Ergebnis arbeitsmarktliche Abklärungen

Deutscheinschätzung:  (GER Code)

Standortbestimmung, bisherige Massnahmen und Abklärungen:

Empfehlung für die weitere Zusammenarbeit zwischen RAV und zuständiger Sozialberatung:

## B) Ergebnis der Abklärung Teilnahme an EG AVIG Programm

Ist die stellensuchende Person erwerbsfähig?

Ja  Nein

Begründung:

Sind die formalen Voraussetzungen für die Ausrichtung von Subventionen zur Teilnahme an einer Arbeitsmarktlichen Massnahme nach EG AVIG erfüllt?

Ja, stellensuchende Person hat aktuell keinen ALE-Anspruch und mindestens eine B-Bewilligung. Die Sozialhilfe ist zudem bereit, sich zu 50% an den anfallenden EG AVIG Kosten zu beteiligen  
 Nein, weil:  Die stellensuchende Person nicht erwerbsfähig ist  
 Bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Programm über EG AVIG über 6 Monate finanziert worden ist

Zuständige/r Personalberater/in

Stempel RAV

.....  
Datum, Unterschrift

Verteiler: - Original an Sozialberatung  
- Kopie im DMS hinterlegen